

## Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen

### a) **Schweiss- und andere Feuerarbeiten** **Meldepflicht bei Feuerarbeiten**

Beim Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen u.a.m. hat der Aussteller oder sein Beauftragter vor Beginn der Ausstellung die städtische Feuerwehr und den Technischen Dienst der Messe Zürich zu orientieren.

### b) **Feuergefährliche und leicht brennbare Stoffe im Aufbau der Stände**

Zur Gestaltung der Stände, Dekorationen und Aufbauten darf kein feuergefährliches Material wie Schilf, Strohballen, Papier usw. verwendet werden. Die Messeleitung - zusammen mit der Feuerwehr - ist jederzeit befugt, solche Materialien entfernen zu lassen oder im Bedarfsfalle selbst zu entfernen.

Ballone mit feuergefährlicher Füllung sind verboten!

Die Bedingungen zu den Dekorationen sind den Richtlinien, Form 8.500, der kantonalen Feuerwehr Zürich, vom 14. Oktober 1994 zu entnehmen. Die für Ausstellungen und Messen relevanten Punkte finden sich in den folgenden Ziffern:

- Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen nicht gefährdet werden.
- Dekorationen dürfen die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigen.
- Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handalarmtasten, Brandmelder, Handfeuerlöcher, Löschposten, Sprinkler) dürfen durch Dekorationen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.
- Dekorationen sind so anzubringen, dass sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
- Leichtbrennbare Dekorationsmaterialien dürfen nicht verwendet werden. Ebenso sind Materialien, die im Brandfall giftige Gase entwickeln oder brennend abtropfen, nicht zulässig.
- Schaumkunststoffe (z.B. Polystyrol- und Polyurethan-Schaumstoffe) dürfen nicht leicht brennbar sein. Sie sind nur in beschränkten Mengen und nur für kleinere Dekorationen zulässig, nicht aber für Wand- und Deckenverkleidungen oder Raumunterteilungen.
- Dekorationen werden durch die Feuerwehr kontrolliert. Sie sind rechtzeitig zur Abnahme zu melden.

### **Lagerung und Verwendung von feuergefährlichen Stoffen**

Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher, explosiver und leicht brennbarer Stoffe, wie z.B. Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Spirit, Heizöl usw. ist verboten. Ölige Putzlappen sind in verschlossenen Blechbehältern zu versorgen und jeden Abend aus den Messehallen zu entfernen.

### c) **Feuerungen** **Butan- oder Propangas**

Die Verwendung von Butan- und Propangas kann nur durch die Feuerwehr bewilligt werden.

#### **Gas und Sauerstoff**

Die Verwendung von Gas- und Sauerstoffflaschen ist gestattet.

In den vorgenannten Fällen ist vom Aussteller eine Bewilligung der Feuerwehr - sowohl für das Aufstellen der Apparate im Stand wie auch für die Lagerung der Flaschen - einzuholen.

#### **Feuerungen**

Kochherde und Feuerungen aller Art müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Rauchabzüge müssen bei der Messeleitung mit der vertraglichen Anmeldung bestellt werden. Der Vorrat an Brennmaterialien darf im Stand einen Tagesbedarf nicht überschreiten. Allgemein darf Brennmaterial nicht in der Nähe der Verbrennungsstelle, des Kamins oder des Abzugrohres gelagert werden.

### d) **Feuermelde- und Löscheinrichtungen**

Feuermelder, Wandhydranten, Handfeuerlöschapparate und Sprinkler sowie ähnliche Einrichtungen dürfen weder ganz noch teilweise mit Dekorationen, Wänden oder Ausstellungsgut verbaut oder verstellt werden.

### e) **Gänge, Treppen, Einfahrten** **Freihalten der Ausgänge**

Notausgänge, Treppen, Treppenpodeste, Gänge, Durchgänge, Türen usw. müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Ausstellungsgut, Werbeständen, Tischen, Stühlen oder anderen Gegenständen verstellt werden. Alle Einfahrten und Notausgänge sind innen und aussen auf ihrer ganzen Breite und Höhe freizuhalten. Die Feuerwehr hat die Möglichkeit, diese Vorschriften mit allem Nachdruck durchzusetzen.

Parkierte KFZ in Zufahrten und vor Notausgängen können gemäss Dienstanweisung 6518 der STAPO abgeschleppt werden.

Tel. Feuerwehr: +41 44 411 21 12

Bern, im April 2010